KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Zustellungsurkunde
Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
vertr. d. Herrn Kopius
Graf-Zeppelin-Str. 69

33181 Bad Wünnenberg

Kreis Lippe - Der Landrat
FB 700 Umwelt, Energie und Mobilität

O. Meyer

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
	766.0012/24/1.6.2 [BT-64]	19.09.2025

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Barntrup

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 02.04.2024, eingegangen am 12.04.2024;

Zimmer: 617
Telefon: 05231 62-6170
Fax: 05231 63011-7044

O.Meyer@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrter Herr Kopius,

in Bezug auf Ihren o.a. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.04.2024, eingegangen am 12.04.2024, ergeht gemäß § 10 Abs. 10 BImSchG i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung folgende Entscheidung.

I. Tenor

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) an dem nachfolgend genannten Standort wird gem. § 10 Abs. 10 BImSchG i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV abgelehnt, da das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig ist und damit öffentlich-rechtliche Vorschriften gem. § 6 BImSchG i.V.m. § 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB entgegenstehen.

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

WEA BT-64

Stadt:	Barntrup
Gemarkung:	Sonneborn
Flur / Flurstücke:	8 / 10
Standortkoordinaten (UTM):	Rechtswert = 510 215
	Hochwert = 5 761 501
Aktenzeichen:	766.0012/24/1.6.2

Anlagendaten

Hersteller:	Vestas
Typ:	V172-7.2
Nabenhöhe:	175,0 m
Rotordurchmesser:	172,0 m
Gesamthöhe:	261,0 m
Leistung:	7,2 MW_{el}

II. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Antrag vom 02.04.2024, hier eingegangen am 12.04.2024, hat die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer WEA des Typs Vestas V172-7.2 beantragt.

Die beantragte Anlage ist im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlage genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für das Vorhaben beantragten Sie jedoch gem. § 7 Abs. 3 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und reichten einen UVP-Bericht gem. § 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 16 UVPG ein. Der Entfall einer UVP-Vorprüfung wurde von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe als Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wurde aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach einer Vervollständigung der Antragsunterlagen Ihrerseits am 23.07.2024 wurde das Genehmigungsverfahren für die o.g. WEA mit Schreiben vom 24.07.2024 zunächst durch die vorgezogene Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, gem. § 11 der 9. BImSchV eingeleitet.

Nachdem in der Folge die Nachforderungen, die sich aus der Behördenbeteiligung ergeben hatten, Ihrerseits erneut abgearbeitet wurden, wurde das Vorhaben nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8, 9, 10 der 9. BImSchV am 14.11.2024 im Kreisblatt, im UVP-Portal sowie auf der Internetseite des Kreises Lippe öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen waren in der Zeit vom 21.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024 auf den Internetseiten des Kreises Lippe, der Stadt Barntrup, der Stadt Bad Pyrmont, der Stadt Blomberg, der Gemeinde Dörentrup und der Gemeinde Flecken-Aerzen sowie im UVP-Portal für die Öffentlichkeit einsehbar. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten im Zeitraum der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 21.11.2024 bis einschließlich zum 20.01.2025 beim Kreis Lippe erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde vorsorglich zunächst für den 20.02.2025

anberaumt. Innerhalb der Auslegungsfrist sind 10 Einwendungen fristgerecht eingegangen.

Die Genehmigungsbehörde hat allerdings gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 14 der 9. BImSchV sowie § 16 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr.5/Satz 3 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass der Erörterungstermin abgesagt wird. Die öffentliche Bekanntmachung über den Entfall des Erörterungstermins wurde am 13.02.2025 öffentlich bekannt gegeben. Bei der Entscheidung wurde die entsprechende gesetzgeberische Wertung, dass bei Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb von WEA kein Erörterungstermin stattfinden soll, berücksichtigt. Die vorliegenden Einwendungen wurden trotz der behördlichen Entscheidung, keinen Erörterungstermin durchzuführen, bei der Entscheidungsfindung der Behörde im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt und abgewogen.

Mit Inkrafttreten der plansichernden Untersagung des § 36a Abs. 1 LPlG NRW am 15.02.2025 war der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine Entscheidung über Ihren Antrag aufgrund der gesetzlichen Regelung untersagt, da sich der Standort Ihres WEA-Vorhabens außerhalb der in dem damaligen Entwurf des Raumordnungsplans (1. Änderung des Regionalplans OWL) vorgesehenen Windenergiegebiete befand. Die Ausnahmetatbestände des § 36a LPlG NRW führten nicht zu einer abweichenden Beurteilung, da die von Ihnen gem. § 36a Abs. 4 LPlG NRW am 11.03.2025 bei der Bezirksregierung Detmold beantragte Befreiung von der allgemeinen Untersagung nicht erteilt wurde. Weiterhin war – im Gegensatz zu Ihrer in der E-Mail vom 18.08.2025 geäußerten Annahme - auch nicht die Ausnahmeregelung des § 36a Abs. 3 LPlG NRW anwendbar, da (quantitativ bzw. formell) vollständige Antragsunterlagen für Ihren Antrag erst am 23.07.2024 vorlagen und damit außerhalb des Anwendungsbereichs der gesetzlich normierten Ausnahme, die einen Ausnahmetatbestand nur für Vorhaben vorsieht, für die bis zum 15. April 2024 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen.
Eine positive Bescheidung vor Inkrafttreten des § 36a LPlG NRW war u.a. deshalb nicht möglich, weil Ihrerseits noch maßgebliche Nachforderungen (z.B. bzgl. der artenschutz-/landschaftsrechtlichen Antragsunterlagen), die auch nach Einreichung der Nachträge vor der Öffentlichkeitsbeteiligung infolge der fachbehördlichen Prüfung erforderlich wurden, offen waren.

In der Folge trat dann die am 24.03.2025 durch den Regionalrat Detmold beschlossene 1. Änderung des Regionalplans OWL in Kraft. Gleichzeitig erfolgte die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes gemäß § 5 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für den Regierungsbezirk Detmold. Die Bekanntmachung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold (Flächenbeitragswert gemäß § 5 WindBG) ist am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) des Landes NRW (Ausgabe 2025 Nr. 18 vom 04.04.2025 Seite 317 bis 330) veröffentlicht worden. Dies machte eine erneute Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit Ihres Vorhabens erforderlich.

Mit Schreiben vom 17.04.2025 wurden daher die Stadt Barntrup, die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe, die Abteilung Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe und die Bezirksregierung Detmold erneut beteiligt und um Prüfung gebeten, ob die von Ihnen beantragte WEA nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalplans OWL – insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen der sich aus dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowie der Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold ergebenden geänderten Sach-/Rechtslage - wie geplant errichtet und betrieben werden kann.

Mit Stellungnahmen vom 17.04.2025 (Kreisentwicklungsplanung – Kreis Lippe), vom 14.05.2025 (Regionalplanung – Bezirksregierung Detmold), vom 27.06.2025 (Stadt Barntrup) und vom 16.07.2025 (Untere Naturschutzbehörde – Kreis Lippe) wurden seitens der beteiligten Behörden infolge der geänderten Rechtslage jeweils rechtliche Bedenken bzgl. Ihres WEA-Vorhabens geäußert.

Die Bezirksregierung Detmold verwies in ihrer regionalplanerischen Stellungnahme darauf, dass sich die beantragte WEA BT-64 außerhalb eines zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiches des Regionalplans OWL befände und raumordnerische Bedenken bestünden.

Die Kreisentwicklungsplanung verwies ebenfalls darauf, dass sich der Standort der beantragten WEA BT-

64 – im Gegensatz zur ersten Beurteilung im August 2024 – nicht mehr innerhalb eines Windenergiebereiches der zwischenzeitlich in Kraft getretenen 1. Änderung des Regionalplans OWL befände. Somit ergäbe sich, dass die geplante WEA nicht privilegiert, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sei. Eine atypische Situation, die eine Zulässigkeit auf dieser rechtlichen Grundlage erlauben würde, sei nicht ersichtlich; auch die Berücksichtigung von § 2 EEG ändere nichts an dieser Einschätzung.

Die Stadt Barntrup, die mit Stellungnahme vom 18.09.2024 zunächst ihr gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt hatte, verwies in ihrer erneuten Stellungnahme darauf, dass infolge der geänderte Rechtslage das WEA-Vorhaben aus raumordnerischen und städtebaulichen Gründen abgelehnt werde.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe verwies darauf, dass infolge der geänderten Rechtslage dem Vorhaben nicht zugestimmt werden könne, da dieses den Inhalten des Landschaftsplanes widerspreche und Belange des Natur- und Artenschutzes sowie das Landschaftsbild beeinträchtigt würden.

Mit E-Mail vom 18.08.2025 teilten Sie mit, dass auf eine Entscheidung bzgl. Ihres Antrag für die WEA BT-64 gewartet werde. Aus Ihrer Sicht gäbe es keinen Grund eine Genehmigung zu versagen; der Antrag sei auf Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. mit § 2 EEG genehmigungsfähig. Eine Genehmigung hätte nach Ihrer Auffassung schon vor Inkrafttreten des Regionalplans erteilt werden können, da die formelle Vollständigkeit mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum 24.07.2024 festgestellt wurde.

Mit Schreiben vom 21.08.2025 setzte ich Sie mittels schriftlicher Anhörung unter Verweis auf die o.g. Stellungnahmen über meine Absicht, Ihren Antrag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV abzulehnen, in Kenntnis und gab Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.09.2025.

Von der Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zu nehmen, machten Sie innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Anwendung der 9. BImSchV

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) der 9. BImSchV ist das Verfahren für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG nach dieser Verordnung durchzuführen.

2.2 Tatbestandsmerkmale des § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV

Die Tatbestandsmerkmale des § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV für eine Ablehnung der beantragten WEA BT-64 liegen aufgrund der entgegenstehenden bauplanungsrechtlichen Belange vor. Insgesamt liegt eine Beeinträchtigung bzw. Berührung öffentlicher Belange vor und das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich unzulässig im Sinne von § 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist ein Genehmigungsantrag abzulehnen, sobald eine Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

„Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG nicht vor, so ist der Antrag abzulehnen, sofern nicht die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch die Beifügung von Nebenbestimmungen erreicht werden kann. Bei Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen **muss** die Behörde **den Antrag ablehnen**. Ermessen besteht allenfalls bei der Eignungsprognose hinsichtlich denkbarer Nebenbestimmungen.“

Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 106. EL Januar 2025, 9. BImSchV § 20, Rn. 11

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn u. a. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der beantragten Anlage nicht entgegenstehen.

Bei den Vorschriften der §§ 35, 249 BauGB handelt es sich um andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG.

„Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ iSv § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind insbesondere die Bestimmungen des Bauplanungsrechts (vgl. OVG Lüneburg Beschl. v. 4.1.2005, Az. 7 ME 249/04; s. Ohms Praxishandbuch Immissionsschutzrecht Rn. 557; zur Bedeutung des Bauplanungsrechts auch Storost in Ule/Laubinger/Repkewitz Rn. C 31 ff.; vgl. aber Jarass Rn. 31, der darauf hinweist, dass die bauplanungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Immissionen regelmäßig keinen über § 5 hinaus gehenden Schutz gewährten; s. dazu auch BVerwGE 68, 58 (60); VGH Kassel NVwZ 1991, 88 (90); VGH Mannheim NVwZ 1990, 985 (987)). Die materiell-rechtlichen Anforderungen des BauGB, insbesondere der §§ 30 ff. BauGB, an die Errichtung der Anlage sind uneingeschränkt zu erfüllen. Die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 schließt damit auch eine umfassende bauplanungsrechtliche Prüfung ein (BVerwG NVwZ 2000, 679; zu Ausnahmen s. → Rn. 36).“

Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 106. EL Januar 2025, BImSchG § 6, Rn. 30

Das von betreffende Grundstück Ihres WEA-Vorhabens ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist daher nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ zu beurteilen. In dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber Regelungen mit dem Ziel getroffen, die größtmögliche Schonung des Außenbereiches zu erreichen. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen den im Außenbereich bevorrechtigt zulässigen, den sogenannten privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB), den sonstigen Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) und den sogenannten begünstigten Vorhaben (§ 35 Abs. 4 BauGB).

Unter § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB werden dabei auch Vorhaben erfasst, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, allerdings unter der Maßgabe des § 249 BauGB.

Dessen Abs. 2 normiert eine Entprivilegierung von WEA außerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG im Zeitpunkt der Feststellung des Erreichens der Flächenziele. Ausdrücklich wird dabei auch an das Erreichen regionaler Teilflächenziele im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 2 WindBG angeknüpft.

Mit der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 04.04.2025 bekannt gemachten Änderung des Regionalplanes OWL wurde auch das Erreichen des Teilflächenziels entsprechend § 249 Abs. 2 Satz 2 BauGB festgestellt.

Der Standort der von Ihnen beantragten WEA liegt unzweifelhaft nicht in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG. Weder weist der Flächennutzungsplan der Stadt Barntrup für den Standort Sonderbauflächen, Sondergebiete oder vergleichbare Flächen für Windenergie aus noch stellt der gültige Regionalplan OWL an dieser Stelle Vorranggebiete oder vergleichbare Gebiete dar.

Mangels Vorliegens eines privilegierenden Tatbestands nach § 35 Abs. 1 BauGB – infolge der Entprivilegierung nach § 249 Abs. 2 BauGB – ist das Vorhaben als „sonstiges Vorhaben“ im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Im Gegensatz zu

privilegierten Vorhaben nach Abs. 1 genügt dabei bereits jede einfache Beeinträchtigung öffentlicher Belange für die Annahme der Unzulässigkeit des Vorhabens.

Durch die Regelungen des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB hat der Gesetzgeber eine Planung in der Weise geschaffen, dass die Errichtung nicht privilegierter Bauvorhaben im Außenbereich grundsätzlich unzulässig ist. Hierdurch soll ein weitgehender Schutz des Außenbereiches verwirklicht werden. Dies zeigt das Bestreben des Gesetzgebers auf, die Entwicklung unorganischer Siedlungsstrukturen und damit eine Zersiedlung, d.h. eine zusammenhangslose und aus anderen Gründen unorganische Streubebauung im Außenbereich, zu verhindern. Die Ausweitung von nicht privilegierten baulichen Anlagen in den Außenbereich hinein verstößt gegen die Anforderung an eine geordnete Siedlungsstruktur und stellt daher einen öffentlichen Belang dar, der in diesem Fall beeinträchtigt wird. Dies muss auch in Hinblick auf WEA außerhalb von Windenergiegebieten gelten, die nach gesetzlicher Regelung nicht privilegiert sind. Der Gesetzgeber hat eindeutig bestimmt, dass WEA außerhalb von Windenergiegebieten nicht zu den privilegierten Vorhaben gehören und damit nur unter den strengeren Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB zulässig sein sollen.

Bei der Bewertung der öffentlichen Belange ist zu berücksichtigen, dass die „Schwelle“ der „Beeinträchtigung“ sonstiger Vorhaben deutlich niedriger gegenüber dem „Entgegenstehen“ öffentlicher Belange hinsichtlich privilegierter Vorhaben zu werten ist. Die öffentlichen Belange, die durch eine WEA tangiert werden, sind insofern innerhalb und außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG unterschiedlich zu würdigen. Bei sonstigen Vorhaben nach Abs. 2 ist in Rechnung zu stellen, dass der Gesetzgeber für sie bereits dann keine Rechtfertigung vorsieht, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden (Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB, § 35, Rn. 69). Die Beeinträchtigung öffentlicher Belange setzt voraus, dass das Vorhaben diese Belange berührt und sie dabei im Sinne einer Belastung oder Einwirkung beeinträchtigt, dabei ist entscheidend, inwieweit nach den tatsächlichen Verhältnissen eine Beeinträchtigung vorliegt. Eine Kompensation ist nicht in der Weise möglich, dass Nachteile gegen Vorteile aufgerechnet werden (Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.02.1973 - IV C 61/70 -; Spannowsky/Uechtritz in BeckOK BauGB, § 35, Rn. 64).

Dabei ist auch die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (so ausdrücklich BVerfG, Beschl. vom 27.09.2022- 1 BvR 2661/21-, juris, Rn. 73, nach Einführung des § 2 EEG) zu beachten, wonach WEA öffentliche Belange in aller Regel beeinträchtigen und daher als nicht privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB kaum zugelassen werden können.

Weiterhin wird in der am 15.08.2025 in Kraft getretenen Neufassung des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB normiert und klargestellt, dass für den Fall, dass das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswertes des Landes gem. § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wurde, Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, außerhalb von Windenergiegebieten nach § 35 Abs. 2 BauGB <u>nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind</u>.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen des § 249 Abs. 2 Satz 1 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB hier nicht vor, da das Vorhaben – unter Beachtung der beigefügten Stellungnahmen der Fachbehörden - insbesondere folgende in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten Belange beeinträchtigt bzw. berührt:

<u>2.2.1 Beeinträchtigung der Darstellungen des maßgebenden Flächennutzungsplans der Stadt Barntrup (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB)</u>

Die beantragte WEA widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Das Grundstück, auf welches sich ihr Antrag bezieht, liegt in einem Bereich, der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Barntrup als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird und der auch tatsächlich landwirtschaftlich genutzt wird. Die durch die Darstellung zum Ausdruck gebrachten planerischen Vorstellungen der Kommune konkretisieren im Einzelfall eine geordnete städtebauliche Entwicklung und gehören damit zu den öffentlichen Belangen. Wenn im vorliegenden Fall der Flächennutzungsplan der Kommune das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft ausweist, so enthält er eine bestimmte Aussage, mit der das hier in Rede stehende Vorhaben nicht vereinbar ist, da die beantragte WEA hingegen keinem landwirtschaftlichen Zweck dient und mit der Darstellung im Flächennutzungsplan somit in offenem Widerspruch steht.

Auch wenn Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft in einem Flächennutzungsplan im allgemeinen keine qualifizierte Standortzuweisung enthalten, so ist hier doch der planerische Wille der Kommune, diese Flächen im Außenbereich der Landwirtschaft und der Erholung zuzuweisen, zu beachten. Insofern setzt sich der Flächennutzungsplan hier gegenüber einem entprivilegierten Vorhaben auch mit der allgemeinen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ durch. Dies gilt hier umso mehr, als dass diese Darstellung am Vorhabenstandort nicht durch eine tatsächliche bauliche Entwicklung überholt ist und die zugrundeliegende Planungsabsicht der Stadt daher weiterhin Bestand hat.

2.2.2 Beeinträchtigung der Darstellungen eines Landschaftsplans (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Die beantragte WEA widerspricht den Darstellungen eines Landschaftsplanes im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Die beantragte WEA ist in dem durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Oberes Begatal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Lipper und Pyrmonter Bergland“ geplant. Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop und Artenschutz,
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen,
- zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung.

Der Schutzzweck eines derartigen Gebiets steht einem Vorhaben regelmäßig entgegen, wenn der Widerspruch nicht durch Ausnahmegenehmigung oder Befreiung behoben werden kann (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 02.02.2000 – 4 B 104.99 –, juris, Rn. 2 m. w. N.; OVG NRW, Urteil vom 05.09.2017 – 8 A 1125/14 –, juris, Rn. 48)

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s.o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1 III Nr. 14 des o.g. Landschaftsplans ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Auf Antrag ist ausschließlich eine Ausnahme für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sowie für privilegierte Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB und § 35 Abs. 4 BauGB zuzulassen, wenn diese „nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht“. Das beantragte Vorhaben ist jedoch als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB einzustufen und wird von den Ausnahmereglungen des v.g.

Landschaftsplans nicht erfasst, sodass die Erteilung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW nicht in Betracht kommt.

Die erforderliche Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG kann auch nicht in Aussicht gestellt werden, da in die durchzuführende Abwägung i. S. d. § 67 Abs. 1 BNatSchG mit erheblichem Gewicht einzustellen ist, dass der Gesetzgeber derartige Anlagen zur Schonung des Außenbereichs bewusst entprivilegiert und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass gerade kein überwiegendes öffentliches Interesse an den durch diese Anlagen erzeugten erneuerbaren Energien besteht. Insofern setzt sich der Landschaftsschutz aufgrund der bau-, anlage- und betriebsbedingten negativen Auswirkungen hier durch. Die Wertung des § 2 EEG ist bei dieser Abwägung nicht anwendbar (s.u.).

2.2.3 Beeinträchtigung bzw. Berührung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Orts- und Landschaftsbildes sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert (§ 249 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB)

Die beantragte WEA beeinträchtigt bzw. berührt Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Orts- und Landschaftsbildes sowie der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes sind gem. § 1 Abs. 1 BNatSchG die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern.

WEA verursachen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biotope sowie Boden, Wasser, Klima bzw. Luft sowie auf das Landschaftsbild.

Infolge der Versiegelung bisher belebter Vegetationsfläche für Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung und sonstige versiegelte Flächen würde der Naturhaushalt erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Unter dem Begriff "Naturhaushalt" fasst man das komplexe Wirkungsgefüge aller natürlichen Faktoren, wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt zusammen. Eine negative Veränderung ist immer dann anzunehmen, wenn die den Naturhaushalt konkret ausmachenden einzelnen Ökosysteme im Hinblick auf die in ihnen ablaufenden physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse durch menschliche Einwirkung nachteilig beeinflusst werden. Erheblich und nachhaltig ist die Beeinträchtigung dann, wenn ernsthafte und schwerwiegende oder dauerhafte Funktionsstörungen des betroffenen Ökosystems eintreten, dieses mithin seine bisherige Funktion nicht mehr ausreichend wahrnehmen kann.

Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA kommt es regelmäßig zu artenschutzrechtlichen Konflikten, insbesondere für kollisionsgefährdete Vogelarten und Fledermäuse. Von den Errichtungsarbeiten, den Betrieb von WEA bzw. der WEA an sich können visuelle und akustische Störwirkungen ausgehen, die zu einem Meideverhalten von Tieren führen können. Durch Bodenversiegelung gehen Flächen verloren, die grundsätzlich durch bodenbrütende Vogelarten wie z.B. Feldlerche (Alauda arvensis), Rebhuhn (Perdix perdix) oder Wachtel (Coturnix coturnix) genutzt werden. Zudem kann es zu Beeinträchtigungen (z.B. Störungen) von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten während der Bauphase kommen.

Teile des Untersuchungsraumes der beantragten WEA BT-64 liegen in einem Schwerpunktvorkommen der durch Windkraftanlagen kollisionsgefährdeten Vogelart Rotmilan (Milvus milvus) und in einem Schwerpunktvorkommen der störempfindlichen Vogelart Schwarzstorch (Ciconia nigra). Im Rahmen der für die antragsgegenständlich WEA durchgeführten Kartierung aus dem Jahr 2023 wurde der nächstgelegene Rotmilanhorst in einer Entfernung von ca. 1300 m festgestellt. Dieser Horst liegt zwar außerhalb des zentralen Prüfbereichs der Anlage, jedoch zeigen die Ergebnisse der Raumnutzungskartierung aus dem Jahr 2022 (AG Biotopkartierung, 2023), dass der Rotmilan den Standort der antragsgegenständlichen WEA zum Teil sehr intensiv als Nahrungshabitat nutzt. Auch wenn sich der Horst außerhalb des zentralen Prüfbereichs befindet, ist durch den Betrieb der WEA dennoch von einem erhöhten Kollisionsrisiko für den Rotmilan auszugehen.

In einem der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorliegenden Gutachten wurde bei einer Kartierung aus dem Jahr 2024 nördlich der beantragten WEA weiterhin ein Rormilanbrutverdacht festgestellt. Dieser liegt gem. Anlage 1 zu § 45 Abs. 1 bis 5 BNatSchG im Nahbereich der WEA. Gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW - Modul A“ werden Brutverdacht und Brautnachweis als Revier gewertet. Bei Greif- und Großvögeln sind besetzte Reviere, in denen keine erfolgreiche Brut stattgefunden hat, im Rahmen der ASP genauso zu behandeln wie Reviere mit nachgewiesener Brut. Unter Hinzuziehung der Untersuchungsergebnisse aus dem Jahr 2024 ist nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko des im Nahbereich den Brutplatz nutzenden Exemplars signifikant erhöht. Auch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen können die signifikante Risikoerhöhung in diesem Bereich nicht hinreichend mindern. Somit ist das Vorhaben aufgrund der neuen Untersuchungsergebnisse schon nach den Maßgaben des § 45b Abs. 2 BNatSchG abzulehnen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG sind nicht gegeben.

Der Standort der beantragten WEA ist außerdem Teil des Biotopverbunds „Wald-Grünland-Komplexe um Sonneborn“ (VB-DT-LIP-3920-0014), der eine besondere Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW hat. Ein Schutzziel der Biotopverbundfläche ist die Erhaltung und Optimierung der kleinräumig gegliederten Hecken-Grünlandkomplexe auf Muschelkalkböden als Refugial- und Vernetzungsbiotop in einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft. Der Biotopverbundfläche kommt u.a. eine Bedeutung als Entwicklungsraum für Arten der Wälder zu. Die Zielart der Biotopverbundfläche ist der Rotmilan (Milvus milvus). Mit der Zustimmung zu dem beantragten Vorhaben würde das vorgenannte Schutzziel des Biotopverbundes beeinträchtigt.

Darüber hinaus würden Teilbereiche des Rotors ein Feldgehölz, welches im Kataster schutzwürdiger Biotope als „Feldgehölze auf dem Eilenberg“ (BK-3920-339) erfasst ist, überstreichen. Der Schutzziel dieser Biotopkatasterfläche ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, reich strukturierter Feldgehölze als Refugial- und Vernetzungsbiotop in einer ackerbaulich genutzten Landschaft. Durch Zustimmung zu dem beantragten Vorhaben würde die vernetzende Funktion des Gebiets beeinträchtigt, da störempfindliche Vogelarten aufgrund der Störwirkung der WEA das Feldgehölz als potentiellen Lebensraum meiden.

Das beantragte Vorhaben würde somit zu einer Beeinträchtigung des Natur- und Bodenschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB führen, da es zu negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna und damit auf den Naturhaushalt sowie zum Verlust von Bodenfunktionen durch Bodenversiegelungen führt (Vgl. OVG Münster Beschl. v. 28.6.2022 – 7 B 304/22.AK, BeckRS 2022, 15133).

Ebenfalls darf ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert nicht beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

Nach der vom Gesetzgeber in § 35 BauGB getroffenen Wertentscheidung soll der Außenbereich grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und für andere privilegierte Vorhaben bereitstehen und daneben der gesamten Bevölkerung als Erholungsgebiet dienen. Dieser soll – jenseits privilegierter Nutzungen – von funktionsfremden baulichen Anlagen grundsätzlich freigehalten werden. Anders als bei dem Belang der Verunstaltung des Landschaftsbildes geht es hier gerade nicht um einen ästhetischen, sondern um einen funktionalen Landschaftsschutz (BayVGH, Urt. v. 13.12.2018 – 2 B 18.1797 –, juris, Rn. 34). Geht das Bundesverwaltungsgericht überdies in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass entprivilegierte Häuser in Dorfrandlage „regelmäßig“ den Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft beeinträchtigen, gilt dies erst recht für teilweise über 250 Meter hohe entprivilegierte WEA mit vergleichbarer Grundfläche außerhalb der Dorfrandlage nach Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele für den Windenergieausbau (BVerwG, Beschl. v. 19.01.2022 – 4 B 22/21 –, juris, Rn. 4).

WEA beeinträchtigen aufgrund ihrer Größe weiterhin das Landschaftsbild. Gemäß Windenergieerlass NRW vom 08. Mai 2018 ist eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Absatz 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung

nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Nordwestlich der beantragten WEA befindet sich in ca. 210 m Abstand zum geplanten Standort der WEA eine zu einem Aussichtsturm umgebaute Windmühle (sog. Windmühlenstumpf) innerhalb des angrenzenden Naturschutzgebietes 2.1-4 „Biotopkomplex am Mühlenturm“. Der Windmühlenstumpf bietet eine Aussicht ins obere Bega- und Hummetal, zu den Weserbergen und dem Teutoburger Wald. Durch die Errichtung einer insgesamt 261 m hohen WEA mit einem Rotordurchmesser von 172 m wird sowohl das Landschaftsbild als auch der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt bzw. berührt.

2.2.4 Keine Einbeziehung der Wertungen des § 2 EEG

Gemäß § 2 EEG steht die Errichtung und der Betrieb von WEA im überragenden öffentlichen Interesse; bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Entsprechend Ziffer 2.1 Abs. 2 des EEG-Grundsatzerlasses NRW zum § 2 EEG ist dies in sämtliche von der Behörde vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen einzubeziehen. Im Grundsatzerlass findet sich jedoch keine Angleichung der Zulässigkeitshürden nach § 35 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB statt. So ist nach Ziffer 3.4 des § 2 EEG-Grundsatzerlass NRW zu beachten, dass § 2 EEG die grundlegende gesetzliche Systematik der Unterscheidung privilegierter und sonstiger Vorhaben in § 35 BauGB unangetastet lässt. Während in Fällen des § 35 Abs. 1 BauGB der § 2 EEG bei der nachvollziehenden Abwägung zu berücksichtigen ist, könne in Fällen des § 35 Abs. 2 BauGB der § 2 EEG nur ausnahmsweise in atypischen Sonderkonstellationen einzubeziehen sein.

Zu berücksichtigen ist hier zunächst, dass im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL bei der Ausweisung von Vorranggebieten für WEA bereits eine Bewertung und Berücksichtigung der Belange des § 2 EEG erfolgte (s. Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold vom 14.05.2025).

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird weiterhin mit guten Gründen die Ansicht vertreten, dass § 2 EEG für entprivilegierte Vorhaben bereits keine Anwendung findet (u.a. Lammers „Zur (Un-)Anwendbarkeit von § 2 EEG 2023 auf Windenergievorhaben i. S. d. §§ 249 Abs. 2, 35 Abs. 2 BauGB“ - ZfBR 2025, 229).

„Soweit Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind („sonstige Vorhaben“), können sie nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (Kotulla in Kotulla Rn. 27; zu den bestehenden gesetzlichen Vorgaben für ihre Zulassung vgl. eingehend Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr BauGB § 35 Rn. 63 ff.). Auch die neue Abwägungsvorrangklausel für erneuerbare Energien (§ 2 S. 1, S. 2 EEG, vgl. dazu auch Art. 3 der neuen Dringlichkeitsverordnung 2022/2577/EU des Rates vom 22.12.2022, vgl. → § 16b Rn. 23e) dürfte insoweit nicht zu abweichenden Ergebnissen führen, da sie die der Zulässigkeit entgegenstehende „Beeinträchtigung“ öffentlicher Belange nicht verhindert (Schlacke/Wentzien/Römling NVwZ 2022, 1577 (1579)).“

Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 106. EL Januar 2025, BImSchG § 6, Rn. 35

Dass der Gesetzgeber selbst von der Nichtanwendbarkeit des § 2 EEG auf sonstige Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB nach Erreichen des jeweiligen (Teil)-Flächenziels ausgeht, bestätigt sich durch das am 15.08.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs (BT-Drs. 21/797; 329/25). Die laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/568) ausdrücklich als „klarstellend“ deklarierten Ergänzungen in § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG und § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB sehen vor, dass dem Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG im Zeitpunkt des Erreichens des Flächenbeitragswertes genüge getan wurde und sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB nur ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.

Aufgrund des klarstellenden Charakters der beschlossenen Regelungen wird bestätigt, dass die Wertung des § 2 EEG nach dem Willen des Gesetzgebers auch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes auf ein – wie hier - sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht anzuwenden war, wenn die Flächenbeitragswerte des WindBG erreicht wurden. Insofern war eine Genehmigungsfähigkeit Ihres Vorhabens unter Heranziehung des § 2 EEG als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu keinem Zeitpunkt gegeben.

2.3 Entscheidung

Es handelt sich bei der Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV weiterhin vom Grundsatz her um eine gebundene Entscheidung, bei welcher der Gesetzgeber der Genehmigungsbehörde keinen Ermessensspielraum eingeräumt hat. Somit habe ich Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG abzulehnen.

„Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG nicht vor, so ist der Antrag abzulehnen, sofern nicht die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch die Beifügung von Nebenbestimmungen erreicht werden kann. Bei Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen **muss** die Behörde **den Antrag ablehnen**. Ermessen besteht allenfalls bei der Eignungsprognose hinsichtlich denkbarer Nebenbestimmungen."

Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 106. EL Januar 2025, 9. BImSchV § 20, Rn. 11

Anhaltspunkte für eine von der Ablehnung des beantragten Vorhabens abweichende Entscheidung sind nicht ersichtlich.

Die Erteilung der Genehmigung unter Hinzufügung von Nebenbestimmungen liegt grundsätzlich zwar in meinem Ermessen, kommt vorliegend aber bereits aufgrund der nicht vorliegenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen als unüberwindliches Genehmigungshindernis von vornherein nicht in Betracht.

Die Ablehnung ist auch verhältnismäßig. Insbesondere würde die vorgesehene Rechtsfolge – die Ablehnung Ihres o. a. Genehmigungsantrags mit der negativen Beendigung des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde – keine unverhältnismäßige Härte für Sie darstellen. Bereits mit der Einreichung eines Genehmigungsantrages mussten Sie damit rechnen, dass dieser abgelehnt würde, wenn die Voraussetzungen des § 6 BImSchG nicht vorlägen. Die Ablehnung Ihres Vorhabens ist das hier geeignete Mittel um die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Sie ist auch erforderlich, weil dieser Zweck nicht durch ein gleich geeignetes, aber weniger belastendes Mittel zu erreichen ist. Aufgrund des dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belangs der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen besteht nicht die Möglichkeit einer Genehmigung unter – den entgegenstehenden Belang neutralisierenden – Nebenbestimmungen. Auch andere mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Ablehnung ist darüber hinaus auch angemessen, weil das Ziel nicht außer Verhältnis zu den Auswirkungen der Entscheidung steht. Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben durch die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und einem rechtskonformen Vollzug der bestehenden Regelungen überwiegt insoweit Ihr wirtschaftliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens.

KREIS LIPPE
Heimat geben. Zukunft bieten.

III. Gebührenbescheid

Die Gebührenentscheidung ergeht in einem separaten Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Drexhage